



## Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(03.01.2022)

### **Aktualisierung der Coronaschutzverordnung**

Wir wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr und vor allem viel Gesundheit und Durchhaltevermögen für das Jahr 2022.

Die Landesregierung NRW hat zur Eindämmung der Pandemie und insbesondere der Omikron-Variante weitere Maßnahmen ergriffen und die Coronaschutzverordnung NRW angepasst. Dies betrifft insbesondere eine Verschärfung der Testpflicht bei Angeboten in Innenräumen.

Die Änderungen in der Coronaschutzverordnung gelten ab dem **28.12.2021 bis einschließlich 12.01.2022**. Wir hatten hierzu bereits Informationen und die entsprechenden Regelungen am 24.12.2021 online zur Verfügung gestellt und fassen hier nochmals die wichtigsten Änderungen zusammen.

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

### **Auswirkungen auf den Rehabilitationssport**

Für Sportangebote und somit auch den Rehabilitationssport **im Freien** gilt weiterhin die 2G-Regelung, so dass nur immunisierte (genesene oder vollständig geimpfte, unabhängig von einer Boosterimpfung) Personen teilnehmen dürfen.

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung regelt in § 4 Absatz 3 Nr. 1, dass die gemeinsame Sportausübung **in Innenräumen** nur noch von immunisierten Personen ausgeübt werden darf, die **zusätzlich** über einen **bestätigten negativen Testnachweis** (Antigen-Schnelltest [Bürgertest] max. 24 Stunden gültig, PCR-Test, maximal 48 Stunden gültig) verfügen. Die **2G+ Regelung** gilt auch für den **Rehabilitationssport in Innenräumen** für Teilnehmende und Übungsleitungen. Hier steht der Schutz aller teilnehmenden Personen vor einer Infektion, die auch durch geimpfte Personen übertragen werden kann, im Vordergrund. Daher empfehlen wir dringend auch die Impfung von Übungsleitungen.

Weiterhin bestehen die bereits bekannt gegebenen Ausnahmen für Kinder und Jugendliche und bei Vorlage eines ärztlichen Attestes (s. Update vom 06.12. [2021-12-06 2Vereins-Info Corona Rehasport BRSNW Teil 29.pdf](#)).

In den Schulferien vom 27.12.2021 bis einschließlich 09.01.2022 gelten Kinder und Jugendliche aufgrund der fehlenden verpflichtenden Schultestungen nicht automatisch als immunisiert. In

diesem Zeitraum müssen sie für die gemeinsame Sportausübungen und somit auch für den Rehabilitationssport einen bestätigten negativen Testnachweis vorlegen.

Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind beim Zutritt zur Sportstätte zu kontrollieren und ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweispapier muss vorgenommen werden. Regional können weitere Maßnahmen umgesetzt sein. Bitte erkundigen Sie sich hier bei Ihrer zuständigen Kommune/ dem zuständigen Gesundheitsamt oder dem Betreiber der Sportstätte. Es gelten grundsätzlich weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln.

### **Verlängerung der coronabedingten Sonderregelungen**

Der Hauptvorstand des Deutschen Behindertensportverbandes hat, analog zu den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherungen auf Bundesebene, eine Verlängerung der coronabedingten Sonderregelung zur Durchführung von „**Online-Alternativangeboten**“ **bis zum 19.03.2022** beschlossen.

Auch die Primärkassen in NRW haben, entsprechend der Regelungen auf Bundesebene, einer **Verlängerung des coronabedingten Zuschlags** in Höhe von 0,25€ zugestimmt. Der Zuschlag wird zeitlich befristet **bis zum 19.03.2022** pro Person für in Präsenz erbrachte Übungseinheiten gewährt. Bei der Abrechnung der Leistung ist der Zuschlag wie bisher gesondert auszuweisen. Hier gilt weiterhin die Abrechnungspositionsnummer:

<b>GPOS</b>	<b>Betrag</b>	<b>Klartext</b>
603700	0,25 EUR	Corona Hygienezuschlag Rehasport

Eine Rückmeldung der Rentenversicherungen NRW steht noch aus.

In dem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die ab 01.01.2022 gültigen Vergütungssätze hinweisen ([2021-10-01 Aufstellung Verguetungssaetze BRSNW.pdf](#), die coronabedingten Zuschläge sind hier noch nicht aufgeführt, da eine Rückmeldung der Rentenversicherung noch aussteht).

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!